

Meyde

Sir Simon August,
Regierender Graf und Edler Herr
zur Lippe, Souverain von Bienen
und Almeyden, Erb-Burg-Grav
zu Utrecht, ꝛ. ꝛ.

Thun Kund und fügen hiermit jedermänniglich zu
wissen; Nachdem verschiedene Unserer Bedienten un-
terthänige Ansuchung gethan, daß nach dem Bey-
spiel der Geistlichen in Unserer Graffschaft, eine welt-
liche Wittwen- und Wäysen-Casse gleichfalls errichtet
werden mögte; So haben Wir diesem Suchen gnä-
digst deferiret, und unter denen des Endes Uns ein-
gereichten Projecten, nach reiffer der Sachen Ueber-
legung, folgendes gnädigst approbiret und bestä-
tigt.

I.) Die Wittwen- und Wäysen-Casse sol den
25ten des bevorstehenden Monats Februarii unter
† der

Jan

der Direction und Aufsicht Unserer Regierungs-
Cancley ihren Anfang nehmen.

2.) Sämliche Bediente ohne Unterscheid des
Standes, desgleichen die Advocaten und Pro-
curatoren, ferner die Collegen bey der Pro-
vincial-Schule hieselbst, auch andere Honoratio-
res, können an dieser Societät theil nehmen, und
eine von denen 3. Classen, woraus selbige bestehen
sol, wählen.

3.) Diese Freyheit aber, in Ansehung des erste-
ren, ist nur allein von Unseren gegenwärtigen Be-
dienten zu verstehen, die zukünftige treten sogleich in
die Societät, und behalten nur die Wahl ratione
der Classe.

4.) In der ersten Classe muß ein jeder Inter-
essente gleich Anfangs 50 Rthl. Receptions-
Gelder einlegen, und dabey jährlich 5 thl. vor Wen-
nachten entrichten. In der zweyten 30 thl. und
jährlich 3 thl. und in der dritten 20 thl. und jähr-
lich 2 thl.

5.) Die Erklärung: Ob und zu welcher Clas-
se,

se, gegenwärtiger Societät, ein jeder sich begeben wil? muß nebst dem der Classe zugetheilten quantum, längstens den 25ten des bevorstehenden Monats Februarii an den Præsidenten Unserer Regierungs-Canzleyen baar eingeliefert werden, welcher darüber den nöthigen Versicherungs-Schein ertheilen wird, nach Ablauf aber obgedachten Termini, wird niemand weiter eingenommen.

6.) Daß aus der ersten Einlage erwachsende Capital wird benebst den jährlichen Beitrags-Geldern, besonders der ersten Jahre, wo die Casse keine oder doch nur sehr geringe Ausgaben haben muß, sogleich beleet, und aus sothanem Fond hat ein Wittwe die Zeit ihres Lebens und so lange sie den Wittwen-Stuhl nicht verrücket, aus der ersten Classe jährlich 50 thl. aus der zweyten Classe 30 thl. und aus der dritten Classe 20 thl. zu erheben.

7.) Wann der verstorbene Interessente, keine Wittwe, sondern allein unmündige eheleibliche Kinder hinterlassen würde, so genießen solche den regulirten Unterhalt bis in das 25te Jahr, es wä-

re dann, daß eine Tochter ehender zur Heyrath und ein Sohn unter solchen Jahren zur wirklichen Bedienung gelangte.

8.) Wann Unsere Bediente ihre Erlassung fordern oder bekommen, so genießen deren Wittwen und Kinder vor wie nach, dieses Emolumentum, wann der Beytrag alljährlich continuiret worden. Es kan aber

9.) Keine Wittwe oder Waisen zur wirklichen Theilnehmung gelassen werden, sie haben dann zuvor derst den tödtlichen Hintritt ihres respective Mannes oder Vaters, und zu welcher Zeit solcher erfolgt, durch ein Priesterliches Attestat bestärket, wie dann auch folgendes bey Abholung des Urtheils ein dergleichen beglaubtes Attestat bezubringen ist: daß die Wittibe und eheleibliche Kinder annoch am Leben, auch wie viel der letztern, und wessen Geschlecht sie seyn, sodann, wie sie namentlich heißen, und insbesondere wie alt ein jedes, auch ob keines verheyrahet, oder sonst versorget sey?

10.) Wann

10.) Wann etwa die Zahl der Wittwen und Waisen dergestalt anwachsen mögte, daß die Inter-
essenten der Capitalien die jährliche Beitrags-
Gelder und andere Zugänge, wider Vermuthen,
nicht hinlänglich seyn sollten, das versprochene jährli-
che quantum daraus abzuführen; So geben wir
Unserer Regierungs-Canzleyen die freye Macht, je-
doch mit Zuziehung der Curatoren, sodann die
jährlich abzugebende Beitrags-Gelder denen Um-
ständen nach, bis selbige es nicht weiter erfordern,
zu erhöhen.

11.) Zur Verwalt- und Haushaltung dieser
Wittwen- und Waisen-Casse, sollen drey Cura-
tores aus den Mit-Gliedern und Theilhabenden
(wovon Wir aber den p. t. Präsidenten und
Directorem Unserer Canzleyen ausnehmen) in
Beseyn eines Herrschaftlichen Commissarii durch
die mehresten Stimmen erwählet werden. Die dann
dahin zu instruiren, die Gelder jeder Classe einzuz-
heben, darüber Rechnung zu führen, und sonst
überhaupt die Angelegenheiten der Casse gehörigen
Orts vorzutragen.

12.) Der erste Montag nach Ostern wird ein vor allemahl pro termino bestimmt, da die Curatores sich ohngefordert in der Regierungs-Canzelen einzufinden haben, um ihre geführte Rechnungen abzulegen, und über die bey der Wittwen- und Wänsen-Casse sonst vorkommende, und damit verknüpfte Umstände zu deliberiren und darauf die nöthigen Verfügungen zu erwarten.

13.) Niemand darf dieses Amt ausschlagen, sondern muß solches drey Jahr verwalten, und nach deren Ablauf wird vorbeschriebene Art zur neuen Wahl geschritten, auch wann indessen einer mit Tode abgehet.

14.) Die Arbeit wird nicht allein von denen Curatoren, sondern auch in der Regierungs-Canzelen gratis verrichtet. Im übrigen

15.) Haben Wir annoch zu desto mehrerer Beförderung dieses heylsamen Wercks der weltlichen Wittwen- und Wänsen-Casse nachfolgende Vortheile und Privilegia gnädig zugestanden, als:

a) Daß

- a) Daß, wann einige Unserer Bedienten von den Obersten bis zum Niedrigsten, ohne Hinterlassung einer Wittwen oder Kinder versterben werden, deren Sterbe-Quartal der Casse anheim fallen, nicht weniger
- b) Unsere Bediente künftighin ohne Unterscheid, das erste Quartal umsonst dienen, und so-
thanes Gehalt derselben gleichfalls zufließen.
Ferner
- c) Die ertragende Portiones denen daran Theil habenden Witwen und Waisen aus der erwähnten Casse, wenn auch dieselbe gleich ihr Domicilium außer Landes genommen, jedes-
mahlen zu bestimmter Zeit, und zwar ohne das geringste Abzugs-Geld dahin ausgefolget,
und
- d) Diese Societät alle Vorrechte, wie andere pia corpora genießen solle. Endlich
- e) Die denen Wittwen und Waisen hieraus all-
jährlich zufließende Aliment-Gelder, unter
keinem

Keinem Prætext, auch sogar nicht wegen
Schulden des Verstorbenen oder anderen Ursa-
chen, denenselben entsaget, oder mit Arrest
beleget werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift
und vorgedruckten Gräflichen Insigels. So ge-
sehen Detmold, den 11ten Januarii 1752.

(L.S.) Simon August,
H. Gr. zur Lippe, &c.